

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 30 vom 19. September 2014

Der Petitionsausschuss hat am 19. September 2014 die nachstehend aufgeführten 14 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Gabriela Piontkowski
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe den Fraktionen und dem Senat zur Kenntnis zu geben:

Eingabe-Nr.: L 18/269

Gegenstand: Einrichtung eines Hospizes in Bremerhaven

Begründung: Der Petent setzt sich dafür ein, in Bremerhaven ein Hospiz einzurichten. Er trägt vor, die Versorgung von schwerst- und sterbenskranken Menschen gewinne im Zuge der demografischen Entwicklung eine immer größere Bedeutung. Die Versicherten hätten einen Rechtsanspruch auf eine stationäre Hospizversorgung. Die bei der Hospizplanung zugrunde gelegten Zahlen entsprächen nicht dem Bedarf. Es müssten wohnortnahe Möglichkeiten geschaffen werden, um sterbenskranken Menschen zu versorgen. Die Petition wird von 49 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Gesundheit sowie der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung seiner Petition persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss sieht die Notwendigkeit, ein Hospiz in Bremerhaven einzurichten. Eine ungleichmäßige Versorgung mit Hospizplätzen kann nicht Ziel der Gesellschaft sein. Deshalb befürwortet der Petitionsausschuss die Initiative des Petenten zur Errichtung eines stationären Hospizes in Bremerhaven. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass es in einer Stadt wie Bremerhaven nebst Umland ausreichend Gäste für ein Hospiz geben dürfte. Bremerhaven ist ein Oberzentrum in der Region und hat einen erheblichen Einzugsbereich. In der Umgebung sind bereits in kleineren Städten, wie in Bremervörde und in der Nähe von Ganderkesee, Hospize eingerichtet worden. Auch im Landkreis Cuxhaven und im Landkreis Wesermarsch gibt es Initiativen zur Einrichtung von Hospizen.

Da Hospize nicht von den Ländern und Gemeinden gefördert, sondern im Wesentlichen aus Beiträgen der Kranken- und Pflegekassen finanziert werden, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten unmittelbar Rechnung zu tragen. Die Petition sollte jedoch dem Senat und den Fraktionen zur Kenntnis gegeben werden, damit diese die Petition als Material für ihre weitere Arbeit nutzen können.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat zur Kenntnis zu geben:

Eingabe-Nr.: L 18/316

Gegenstand: Einrichtung eines Onlineportals für Sparvorschläge

Begründung: Die Petentin regt an, ein Onlineportal einzurichten, auf dem alle Bürger Bremens Sparvorschläge machen können. Der Zugang solle möglichst einfach und auch von unterwegs möglich sein. Die Sparvorschläge sollten von einem unabhängigen Gremium ausgewertet und der Senatorin für Finanzen vorgelegt werden. Nach Auffassung der Petentin könne diese Idee dazu beitragen, den Bestand des Landes Bremen auch langfristig zu sichern. Die Petition wird von 108 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Im Rahmen des zu der Petition eingerichteten Internetforums wird darauf hingewiesen, dass die Beurteilung durch ein unabhängiges Gremium unabdingbar sei. Anderenfalls bestehe die Gefahr, dass diejenigen über die Sparvorschläge der Bürgerinnen und Bürger zu entscheiden hätten, die zuvor gegenläufige Grundentscheidungen getroffen hätten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung ihrer Petition persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Grundsätzlich findet der Petitionsausschuss die Idee eines Onlineportals, auf dem Bürgerinnen und Bürger Sparvorschläge machen können, sinnvoll und unterstützenswert. Die Veröffentlichung von Bürgervorschlägen und des Umgangs damit ist eine Möglichkeit, die Transparenz des Verwaltungshandelns zu erhöhen. Auch wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass die Ideen der Bürgerinnen und Bürger ernst genommen werden. Deshalb sollte die Anregung der Petentin nach Auffassung des Petitionsausschusses bei dem bevorstehenden Relaunch des Internetauftritts der Freien Hansestadt Bremen berücksichtigt werden.

Dem Vorschlag der Petentin, wonach die Sparvorschläge durch ein unabhängiges Gremium geprüft werden sollten, tritt der Petitionsausschuss ausdrücklich nicht bei. Zum einen stellen sich hier die Fragen nach der demokratischen Legitimation und den Kompetenzen eines solchen Gremiums. Zum anderen liegt das Fachwissen zur Beurteilung von Sparvorschlägen bei den zuständigen Behörden. Diese sind auch in der Lage, objektive Entscheidungen zu treffen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 18/280

Gegenstand: Änderung der Beihilfeverordnung

Begründung: Der Petent regt an, die Bremische Beihilfeverordnung zu ändern. Nach Abschaffung der Praxisgebühr müsse auch die Eigenbeteiligung abgeschafft werden. Es handele sich um eine Sonderabgabe für die bremischen Beamten. Außerdem wendet er sich gegen den generellen Abzug von 6 € der beihilfefähigen Aufwendungen für Arzneimittel. Er regt an, diesen Betrag nur von Originalmedikamenten abzuziehen, die Kosten für Generika jedoch vollständig zu übernehmen. So könne ein erheblich größerer Einspareffekt erzielt werden. Außerdem regt er an, die für die Beihilfefähigkeit der Krankheitsaufwendungen von Ehepartnern der Beihilfeberechtigten festgelegte Einkommensgrenze heraufzusetzen. So könnten eine Personalreserve verstärkt mobilisiert und qualifizierte Förderkräfte für den Bildungsbereich gewonnen werden. Die Petition wird von vier Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung seiner Petition persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Als Reaktion auf die Abschaffung der Praxisgebühr wurde der Eigenbehalt zum 1. Januar 2014 gesenkt. Von einer generellen Streichung des Eigenbehalts wurde jedoch abgesehen, weil die so vereinnahmten Beträge genutzt werden, um bestimmte Leistungseinschränkungen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung vorgenommen worden sind, pauschal abzubilden. Das erscheint dem Petitionsausschuss vertretbar.

Die Senatorin für Finanzen hat zugesagt, die Anregung des Petenten, die Rezeptgebühr von 6 € nicht bei der Verordnung von Generika abzuziehen, bei der nächsten Änderung der Beihilfeverordnung nochmals zu prüfen. Nach Auffassung des Petitionsausschusses dürfte die vorgeschlagene Regelung allerdings nur wenig Einsparwirkung entfalten. Angesichts des geringen Zuzahlungsbetrages geht der Petitionsausschuss davon aus, dass im Falle einer solchen Regelung die Beihilfeberechtigten nicht ausschließlich auf Generika ausweichen würden.

Der Petitionsausschuss hat sich bereits mehrfach mit der Einkommensgrenze für die Beihilfefähigkeit der Krankheitsaufwendungen von Ehepartnern der Beihilfeberechtigten befasst. In seinem Bericht vom 2. Februar 2010 (Drs. 17/1152) hat er dazu Folgendes ausgeführt:

„Die angegriffene Regelung erscheint dem Petitionsausschuss sachgerecht und angemessen. Sie führt nicht zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung des amtsangemessenen Lebensunterhalts der Beamten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Betrag von maximal 10 000 € sich mindestens um den Arbeitnehmerpauschbetrag (Werbungskosten) in Höhe von 920 € jährlich erhöht. Er liegt damit erheblich über der in der Sozialversicherung maßgebenden Versicherungspflichtgrenze. Nach Auffassung des Petitionsausschusses entspricht es nicht dem sparsamen Umgang mit Steuergeldern, Einkommensgrenzen zu erhöhen, damit den Ehepartnern von Beamten auch bei höherem Einkommen weiter Beihilfe zu deren Krankheitsaufwendungen gewährt wird. Würde die Einkommensgrenze erhöht, würde sich der Kreis der beihilfeberechtigten Personen vergrößern, was entsprechende finanzielle Folgen nach sich ziehen würde. Das erscheint dem Petitionsausschuss nicht vertretbar. Die Leistungsgrenzen anderer Bundesländer sind in diesem Zusammenhang nicht als Maßstab heranzuziehen. Die Alimantation der Beamten ist Sache des jeweiligen Bundeslandes. Vor diesem Hintergrund geht der Hinweis der Petentin auf den Gleichbehandlungsgrundsatz ins Leere.

Die von der Petentin dargestellte Abhängigkeit zwischen bildungspolitischen Aspekten und der hier interessierenden Einkommensgrenze sieht der Petitionsausschuss nicht. Er hält vielmehr die von der Petentin aufgestellte Behauptung, dass im Falle der Erhöhung der Einkommensgrenze verstärkt qualifiziertes Förderpersonal für die Schulen gefunden werden könne, in Einzelfällen zwar für möglich. Nach Auffassung des Petitionsausschusses lässt sich dies jedoch nicht verallgemeinern. Gründe, die eine solche Schlussfolgerung nahe legen könnten, hat die Petentin auch nicht vorgetragen.“

Daran hält der Petitionsausschuss auch nach nochmaliger Überprüfung fest.

- Eingabe-Nr.:** L 18/296
Gegenstand: Abschaffung der Rundfunkbeiträge
Begründung: Der Petent regt an, die Rundfunkbeiträge abzuschaffen. Die öffentlich-rechtlichen Sender sollten sich, wie privaten Sender, durch Wer-

bung finanzieren. Außerdem wendet sich der Petent sinngemäß gegen die Gesetzgebungskompetenz der Länder im Rundfunkbereich.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Gesetzgebungskompetenz für den Rundfunk liegt in Deutschland nach den einschlägigen Vorschriften des Grundgesetzes bei den Ländern. Hintergrund sind die Erfahrungen aus der Weimarer Zeit, in der die Nationalsozialisten den zentral organisierten staatlichen Rundfunk für ihre Propagandazwecke missbraucht haben. Darüber hinaus sind die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten in besonderem Maße Garanten für regionale Vielfalt und damit für die effektive Erfüllung des Grundversorgungsauftrags durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Nach der Neuregelung der Rundfunkfinanzierung zahlt jeder Haushalt pauschal einen Beitrag dafür, dass er die Möglichkeit hat, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Anspruch zu nehmen. Die Neuregelung war erforderlich, weil das alte Gebührensystem keine gerechte Zahlweise mehr gewährleisten konnte. Die neuen Medien, mit denen Rundfunkleistungen in Anspruch genommen werden können, wurden darin nicht angemessen berücksichtigt. Viele Geräte, die in Haushalten vorhanden sind, eröffnen vielfältige multimediale Anwendungen und Wege, über die die Rundfunkanstalten ihre Angebote präsentieren. Deshalb wird es auch in der Zukunft nicht möglich sein, darauf abzustellen, wer welche Angebote nutzt.

Das neue System der Rundfunkfinanzierung geht davon aus, dass sich jeder Haushalt in Deutschland pauschal an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beteiligen muss, weil letztlich auch alle Bürgerinnen und Bürger davon profitieren. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk trägt wesentlich zur Meinungsbildung in der Bevölkerung bei und leistet wichtige Beiträge für die Kultur, die Demokratie, die Urteilskraft und die Erwerbsbedingungen in unserer Gesellschaft. Daran nehmen die einzelnen Bürgerinnen und Bürger auch dann teil, wenn sie die Rundfunknutzung ablehnen oder den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nur in geringem Maße nutzen.

Mittlerweile wurde die Rundfunkbeitragspflicht in mehreren Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und auch von zwei Landesverfassungsgerichten für verfassungsgemäß erklärt. Beide Landesverfassungsgerichte haben festgestellt, der Rundfunkbeitrag sei für die grundsätzlich unbeschränkte Möglichkeit des Rundfunkempfangs zu zahlen. Damit haben sie das Beitragsmodell insgesamt bestätigt. Danach ist der Rundfunkbeitrag nicht für das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten oder für den tatsächlichen Empfang zu zahlen, sondern für die bloße Möglichkeit, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen.

Um seine Unabhängigkeit und die Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten, darf der öffentlich-rechtliche Rundfunk nach den Grundsätzen, die das Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat, gerade nicht von Werbeeinnahmen abhängig sein. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk soll die Meinungsvielfalt widerspiegeln und nicht nur Mainstreamsendungen ausstrahlen. Deshalb finanziert sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk zum überwiegenden Teil aus den Rundfunkbeiträgen und nur zu einem geringen Teil aus Werbeeinnahmen.

Zur weiteren Begründung wird auf die dem Petenten bekannte sehr ausführliche Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei verwiesen. Der Petitionsausschuss schließt sich diesen Ausführungen in vollem Umfang an.

Eingabe-Nr.: L 18/297

Gegenstand: Beschwerde über Untätigkeit der Steuerberaterkammer

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Steuerberaterkammer. Seit Jahren habe er darauf aufmerksam gemacht, dass zwei Bremer Steuerberater und eine Steuerberatungsgesellschaft bei ihrer Berufsausübung grob gegen geltendes Recht verstoßen hätten. Die Kammer sei allerdings nicht eingeschritten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Steuerberaterkammer Bremen hat die Aufgabe, die beruflichen Belange ihrer Mitglieder zu wahren und die Erfüllung ihrer Pflichten zu überwachen. Nach dem Steuerberatergesetz erstreckt sich die Aufsicht über die Steuerberaterkammer lediglich auf eine Rechtsaufsicht, d. h., dass die Aufsichtsbehörde nur überprüfen kann, ob die Kammer Gesetz und Satzung beachtet und insbesondere die den Steuerberaterkammern übertragenen Aufgaben erfüllt.

Unter Berücksichtigung dessen kann der Petitionsausschuss kein Fehlverhalten der Steuerberaterkammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben feststellen. Aus den Schilderungen des Petenten und den beigefügten Unterlagen ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte für eine Berufspflichtverletzung der benannten Steuerberater. Insbesondere die Einrichtung eines Büros im eigenen Haus und die Aufnahme von Tätigkeiten in anderen Bundesländern begründen keine Pflichtverletzungen. Vor diesem Hintergrund ist es für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, wenn die Steuerberaterkammer nicht tätig geworden ist.

Darüber hinaus hat die Steuerberaterkammer dem Petenten in Aussicht gestellt, nach Vorlage eines Urteils des Oberlandesgerichts in einem Verfahren, das der Petent gegen die in der Petition genannten Steuerberater betreibt, erneut zu prüfen, ob sich aufgrund der Feststellungen des Gerichts Anhaltspunkte für eine Berufspflichtverletzung der genannten Steuerberater ergeben. Dies erscheint dem Petitionsausschuss sachgerecht, weil er nach den Schilderungen in der Petition den Eindruck gewonnen hat, dass es sich um einen Konflikt zwischen den ehemaligen Partnern einer Steuer- und Wirtschaftsberatungsgesellschaft handelt.

Eingabe-Nr.: L 18/306

Gegenstand: Kündigung des Rundfunkstaatsvertrags

Begründung: Der Petent regt an, den Rundfunkstaatsvertrag zu kündigen. Es gebe mittlerweile eine Vielzahl privater Sender, die sich durch Werbung finanzieren. Deshalb sei nicht einsehbar, weshalb einige Sender über die Rundfunkbeiträge finanziert würden. Die Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks würden nur von einer Minderheit in Anspruch genommen. Der Rundfunkbeitrag benachteilige Gewerbetreibende, weil ihre Geschäftsräume oft nicht über Rundfunkempfangsgeräte verfügten und die Computer nur für den betriebsinternen Gebrauch gerüstet seien. Darüber hinaus rügt der Petent die Zusammensetzung der Gremien der Rundfunkanstalten, die über das Programm mitbestimmen. Aufgrund dessen werde beispielsweise nicht über den breiten Widerstand gegen die Rundfunkbeiträge berichtet, sondern nur über Themen, die den Intendanten und den Politikern genehm seien. Das System der Rundfunkbeiträge sei vor diesem Hintergrund verfassungswidrig und ungerecht. Die Petition wird von acht Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

In dem zu der Petition eingerichteten Internetforum wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Rundfunkbeitrag um eine Zwangsab-

gabe handele. Außerdem seien die bei Rundfunk und Fernsehen gezahlten Gehälter weit überhöht.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Petenten nicht. Im Mai 2014 haben sowohl der Bayerische Verfassungsgerichtshof als auch der Verfassungsgerichtshof von Rheinland-Pfalz das System der Rundfunkbeiträge für mit der Verfassung vereinbar erklärt.

Der Einwand des Petenten, Gewerbetreibende seien besonders benachteiligt, ist ebenfalls nicht haltbar. Dem Umstand, dass Gewerbetreibende nicht im gleichen Umfang wie Privathaushalte Rundfunkleistungen beanspruchen, wird durch gestaffelte Beiträge Rechnung getragen. Bei bis zu acht Beschäftigten und Pkws wird nur ein Drittel des Rundfunkbeitrags erhoben. Außerdem profitieren auch Gewerbebetriebe und die Wirtschaft von den Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, weil besondere Meinungsvielfalt gewährleistet und ein ausgewogenes Bild der unterschiedlichen Meinungen vermittelt werden.

Die Gremien der Rundfunkanstalten sind plural besetzt und sollen die Meinungsvielfalt widerspiegeln. Das hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich betont.

Im Hinblick auf die Programmgestaltung gilt der Grundsatz der Staatsferne und der Programmfreiheit. Die Gremien können dementsprechend nur nachträglich Sendungen kritisieren, wenn sie Rechtsverstöße feststellten. Eine Vorabkontrolle ist unzulässig.

Das Argument, Privatsender seien beliebter als die öffentlich-rechtlichen Sender, wird durch zahlreiche Statistiken entkräftet. Ein Großteil der Rundfunkkonsumenten nutzen regelmäßig die Angebote der öffentlich-rechtlichen Sender. Um seine Unabhängigkeit und die Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten, darf der öffentlich-rechtliche Rundfunk nach den Grundsätzen, die das Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat, gerade nicht von Werbeeinnahmen abhängig sein. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk soll die Meinungsvielfalt widerspiegeln und nicht nur Mainstreamsendungen ausstrahlen. Deshalb finanziert sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk zum überwiegenden Teil aus den Rundfunkbeiträgen und nur zu einem geringen Teil aus Werbeeinnahmen.

Zur weiteren Begründung wird Bezug genommen auf die dem Petenten bekannte umfangreiche Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei.

Eingabe-Nr.: L 18/310

Gegenstand: Beschwerde über lange Verfahrensdauer

Begründung: Der Petent regt an, die angemessene Zeit für die Bearbeitung von sozialgerichtlichen Verfahren zu definieren. Diese Verfahren dürften nicht länger als ein oder zwei Jahre dauern. Wenn sie länger als fünf Jahre dauerten, könnten die Gerichte nicht mehr für Gerechtigkeit sorgen. Deshalb müsse das Parlament die Bearbeitungszeit der Gerichte vorschreiben.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Nach der Europäischen Menschenrechtskonvention sind die Gerichte verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden. Bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermitt-

lungsverfahren hat der Gesetzgeber mittlerweile einen Entschädigungsanspruch für die Betroffenen geschaffen.

Das Parlament ist jedoch nicht befugt, den Gerichten eine Höchstdauer für die Bearbeitung von Verfahren vorzuschreiben. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland sind die Gerichte in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung und die Entscheidung der Gerichte Einfluss zu nehmen.

Unabhängig davon wäre es auch nicht möglich, die zulässige Dauer eines gerichtlichen Verfahrens in Form einer konkreten Zeitangabe zu definieren. Die Verfahrensdauer ist für jeden Prozessstoff individuell und von einer Vielzahl von Faktoren abhängig.

Eingabe-Nr.: L 18/311

Gegenstand: Männerquote im Lehramt

Begründung: Der Petent regt an, an allen staatlichen Schulen sukzessive eine verbindliche Lehrerquote von mindestens 50 % einzuführen. In der Gesellschaft sei seit Jahren ein Prozess der „Entmännlichung“ zu verzeichnen. In diesem Zusammenhang sei zu berücksichtigen, dass Kinder in den vorschulischen Einrichtungen fast ausschließlich von weiblichen Erzieherinnen betreut würden. Auch gebe es viele alleinerziehende Mütter. Jungen würden dadurch gravierend in ihrer Identität verunsichert, was erhebliche Folgen für die Gesellschaft nach sich ziehe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem Petitionsausschuss ist das Problem bewusst, dass in vorschulischen Kindertageseinrichtungen sowie in den Schulen nur wenige Männer beschäftigt sind. Auch die Folgen der dargestellten Problematik für die gesellschaftliche Entwicklung sind dem Petitionsausschuss bekannt.

In Bremen befasst sich eine Arbeitsgruppe seit mehreren Jahren mit der Frage, wie mehr Männer für die Arbeit in Grundschulen gewonnen werden können. Aus dieser Arbeitsgruppe ist an der Universität Bremen das Projekt „rent a teacherman“ entstanden. Es vermittelt männliche Studenten an Grundschulen, an denen nur Frauen arbeiten. Es soll dazu beitragen, Kindern ausgewogene Geschlechterrollen näherzubringen. So sollen die Kinder dabei unterstützt werden, ein differenziertes Geschlechterbild zu entwickeln.

Den Vorschlag des Petenten, männliche Bewerber vorrangig bei der Stellenbesetzung zu berücksichtigen, hält der Petitionsausschuss rechtlich für nicht zulässig. Das Landesgleichstellungsgesetz sieht nur vor, dass Frauen bei gleicher Qualifikation wie ihre männlichen Mitbewerber in den Bereichen vorrangig zu berücksichtigen sind, in denen sie unterrepräsentiert sind. Eine entsprechende Regelung für Männer, die in Bereichen tätig sein wollen, in denen traditionell Frauen arbeiten, gibt es nicht. Deshalb sind positive Maßnahmen für Männer nur zulässig, wenn im Einzelfall ausreichende Hinweise darauf bestehen, dass Männer aufgrund ihres Geschlechts tatsächlich geringere Chancen haben als Frauen. Das ist im Lehramt jedoch nicht der Fall. Hier besteht das Problem eher darin, dass es nur wenige Männer gibt, die sich für diesen Beruf entscheiden.

Eingabe-Nr.: L 18/331

Gegenstand: Beschwerde über das Amtsgericht Bremerhaven und die Staatsanwaltschaft

Begründung: Der Petent beschwert sich über den Ablauf eines gegen ihn geführten Strafverfahrens. Die Richterin habe von ihm benannte Entlas-

tungzeugen nicht geladen. Der Sachverhalt sei nicht richtig aufgeklärt worden. Fehlerhaft sei, dass die Richterin selbst den Beschluss über die Verwerfung der Berufung gefasst habe. Ihm sei der verspätete Eingang der Berufung nicht zuzurechnen. Deshalb hätte man ihm Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens gewähren müssen. Außerdem sei man seiner Strafanzeige nicht nachgegangen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aufgrund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten. Der Petitionsausschuss hat wegen der Unabhängigkeit der Gerichte auch keine Möglichkeit, auf die Verfahrensführung durch die Gerichte Einfluss zu nehmen.

Die Annahme des Petenten, die zuständige Richterin des ersten Rechtzuges sei nicht befugt gewesen, seine verspätet eingegangene Berufung zu verwerfen, ist falsch. Diese Befugnis ergibt sich unmittelbar aus § 319 Abs. 1 StPO. Der Petent hat insoweit eine Entscheidung des Landgerichts beantragt, das den Antrag zurückgewiesen hat.

Die vom Petenten gewünschte Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand und die Wiederaufnahme des Verfahrens sind an bestimmte gesetzlich vorgegebene Voraussetzungen geknüpft. Ob diese vorliegen, hat nicht der Petitionsausschuss zu entscheiden, sondern das zuständige Gericht.

Die vom Petenten in der Petition erwähnte von ihm gestellte Strafanzeige ist nach Angaben des Senators für Justiz und Verfassung nicht bei der Staatsanwaltschaft Bremen, Zweigstelle Bremerhaven, eingegangen. Auch in den Akten des gegen den Petenten geführten Strafverfahrens ist eine Gegenanzeige nicht enthalten. Die im Zuge der Hauptverhandlung gegen den Petenten insoweit veranlasste Prüfung hat keinen Beleg dafür erbracht, dass der Petent Strafanzeige bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven erstattet hat.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 18/282

Gegenstand: Verbesserung der Qualifikation von Jugendrichtern und -staatsanwälten

Begründung: Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition regt an, dass Jugendrichter und -staatsanwälte künftig ihre Qualifikation durch regelmäßige, jährliche und qualifizierte Fortbildungen im Bereich der Pädagogik nachweisen sollten. Zur Begründung trägt er vor, dass aufgrund mangelhafter Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten ein faires Verfahren, das dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts hinreichend Rechnung trägt, nicht gewährleistet sei. Auch die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung vor dem Jugendgericht entziehe die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte der öffentlichen Kontrolle. Deshalb sollte diese Berufsgruppe besonders ausgebildet werden und jährliche Zusatzausbildungen, beispielsweise im Bereich der Pädagogik, nachweisen müssen, um ihr Amt weiterhin ausüben zu dürfen. Die Grundlagenqualifizierung solle bereits im Studium der Rechtswissenschaften erworben werden können.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Auffassung des Petitionsausschusses besteht der vom Petenten aufgezeigte Handlungsbedarf in Bremen nicht. Bei der Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren im Land Bremen werden die Besonderheiten des Jugendstrafrechts berücksichtigt. Es besteht die Möglichkeit, sich einem Jugenddezernat bei der Staatsanwaltschaft oder beim Gericht zuweisen zu lassen. In den Ausbildungsrichtlinien für die Station beim Jugendgericht ist unter anderem geregelt, dass die Referendarinnen und Referendare „unter Aufsicht ihres Ausbilders Ermahnungen in Jugendsachen und Vernehmungen durchführen, soweit dies bei der Ausbildungsstelle möglich ist“. Bei der Staatsanwaltschaft haben die Referendarinnen und Referendare auch Möglichkeiten, in einfach gelagerten Sitzungen der Jugendgerichte die Sitzungsververtretung zu übernehmen. Darüber hinaus arbeiten die Jugenddezernentinnen und -dezernenten die ihnen zugewiesenen Referendarinnen und Referendare vertieft in diesem Bereich ein.

Die Eignung der Jugenddezernentinnen und Jugenddezernenten für ihre Tätigkeit unterliegt fortlaufender Überprüfung. Jugendrichterrinnen und -richter sowie Jugendstaatsanwältinnen und -staatsanwälte haben die Möglichkeit, sich regelmäßig an der deutschen Richterakademie fortzubilden sowie an Fortbildungsmaßnahmen für niedersächsische Richterinnen und Richter teilzunehmen. Die Teilnahme an solchen Fortbildungsmaßnahmen wird von den Behördenleitungen und den Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten nachhaltig unterstützt. Hinzu kommt, dass die Zusammenarbeit zwischen jüngeren Dezernentinnen und Dezernenten mit erfahrenen Kolleginnen und Kollegen sowie den Mitarbeitern der Jugendhilfe auch für die praktische Arbeit wertvolle Kenntnisse vermittelt. Außerdem funktioniert in Bremen die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Jugendrichterinnen und Jugendrichter mit allen relevanten Trägern der Jugendkriminalrechtspflege hervorragend.

Eingabe-Nr.: L18/304a
Gegenstand: Ungleichbehandlung von freiwillig Versicherten
Begründung: Der Petent hat seine Eingabe zurückgenommen.

Eingabe-Nr.: L 18/339
Gegenstand: Besoldung der Schulleitungen in der Primarstufe
Begründung: Der Petent setzt sich dafür ein, dass das sogenannte Funktionsstellenraster für die Schulen im Land Bremen auch in der Primarstufe umgesetzt wird.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 17. Juli 2014 das Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und anderer Vorschriften in erster und zweiter Lesung beschlossen. Damit wurde die Bremische Besoldungsordnung an das neue Funktionsstellenraster im Bereich der Grundschulen angepasst. Die Eingabe hat sich daher erledigt.

Eingabe-Nr.: L 18/366
Gegenstand: Sparvorschläge
Begründung: Der Petent wendet sich gegen Einsparungen im Bildungsbereich und schlägt stattdessen vor, die Subventionierung der Bremer Straßenbahn AG (BSAG) zu senken oder eine Kostenkontrolle öffentlicher Organisationen einzuführen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft sowie der

Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Soweit sich die Petition auf die Kürzung der Zuschüsse für die Schulen in freier Trägerschaft bezieht, nimmt der Petitionsausschuss Bezug auf die öffentliche Petition L 18/347, die den Fraktionen als Material für ihre Beratungen zur Verfügung gestellt wurde.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die zentrale Aufgabe des Landes Bremen in den nächsten Jahren darin besteht, den Schuldenanstieg der öffentlichen Haushalte schrittweise zu verringern und spätestens ab dem Jahr 2020 ohne Neuverschuldung auszukommen. Die Bremische Bürgerschaft ist bei der Aufstellung des Haushalts sehr bemüht, das Gleichgewicht zwischen dem engen Finanzierungsspielraum und den notwendigen Schwerpunktsetzungen herzustellen. In den letzten Jahren wurden im Bildungsbereich überdurchschnittliche finanzielle Anstrengungen unternommen. Hier wird auch zukünftig ein Schwerpunkt der Politik des Landes Bremen liegen. Bei der Aufstellung der künftigen Haushalte muss deshalb entschieden werden, welche Einsparungen in anderen Bereichen zur Finanzierung etwaiger Maßnahmen im Bildungsbereich erforderlich sind.

Durch die Nutzung des Instrumentariums der Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie entsprechender Controllingverfahren stehen mittlerweile wesentlich verbesserte Möglichkeiten zur Überprüfung der beschlossenen Ausgaberrahmen zur Verfügung.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 18/389

Gegenstand: Verfahren bei Beibehaltungsgenehmigungen

Begründung: Der Petent regt an, das Verfahren zur Beibehaltungsgenehmigung dahingehend zu ändern, dass der Anspruch auf Beibehaltung der deutschen Staatsbürgerschaft auch den Antragstellerinnen und Antragstellern garantiert wird, die sich zuvor von ihrer Herkunftstaatsbürgerschaft selbst ausgebürgert haben und von der Neuregelung der Optionspflicht nicht profitieren können.

Die Petition betrifft den Wunsch nach einer Erweiterung des Personenkreises, bei dem im Zusammenhang mit einem Staatsangehörigkeitserwerb Mehrstaatigkeit hingenommen wird. Diese Frage ist bundesgesetzlich im Staatsangehörigkeitsgesetz geregelt. Deshalb war die Petition zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.